

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 172/64

URTEIL

Verkündet am

12. Mai 1965
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Buchhalters Emilio P [REDACTED] - R [REDACTED]
S [REDACTED] (S [REDACTED]), ([REDACTED]), B [REDACTED] (Frankreich),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Januar 1964 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1912 in Valencia geborene Kläger flüchtete gegen Ende des spanischen Bürgerkrieges nach Frankreich. Nach seinen Angaben wurde er im Januar 1942 in der Nähe von Perpignan verhaftet und bis zum 30. Juli 1944 in verschiedenen Lagern und Gefängnissen, zuletzt in Bergerac (Dordogne) unter deutscher Aufsicht festgehalten.

Für die Zeit der Freiheitsentziehung fordert er Entschädigung, ferner wegen der gesundheitlichen Nachteile, die er durch die Freiheitsentziehung erlitten haben will.

Von seinen früheren Bevollmächtigten, den Rechtsanwälten van N. Z. und O. in K. wurde bei der

Entschädigungsbehörde in Köln am 1. April 1959 ein formularmäßiger Antrag gestellt, in dem wegen des Ablaufs der Anmeldefrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten wurde. Zu diesem Antrag wurde bemerkt: "Der Antragsteller wird demnächst eidestattliche Versicherungen einreichen, die den Fristablauf erklären werden".

Ein anderer Bevollmächtigter des Klägers, Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] in K. [REDACTED], beantragte am 7. Oktober 1960 bei der genannten Entschädigungsbehörde wiederum Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Seinem Schreiben vom 3. Oktober 1960 lag ein Zeugnis eines Assistenzarztes des P. [REDACTED] Krankenhauses S. [REDACTED] vom 23. Juli 1960 bei, in dem dem Antragsteller bescheinigt wurde, daß er in diesem Krankenhaus mehrfach ärztlich behandelt worden sei und "sein Gesundheitszustand mehrmalige Arbeitsunterbrechungen notwendig gemacht habe." In einem weiteren Zeugnis dieses Arztes vom 20. Juni 1961 wurde dem Kläger ferner bescheinigt, daß ihn auch nervöse Störungen an regelmäßiger Arbeit gehindert hätten.

Daraufhin veranlaßte die Entschädigungsbehörde eine Untersuchung des Klägers durch den Vertrauensarzt Dr. Engel in Montreuil, bei der dieser Arzt am 13. September 1961 unter anderem geistige Müdigkeit, Antriebs- und Gedächtnisschwäche, depressive Tendenzen und Ängstlichkeit feststellte.

Im Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 12. Oktober 1961 wurde der Antrag des Klägers abgelehnt, weil die Frist des § 189 Abs. 1 BEG nicht eingehalten und auch nicht festgestellt worden sei, daß der Kläger verhindert war, die Frist zu wahren.

Im folgenden gerichtlichen Verfahren hat der Kläger, nachdem ihm vom Gericht eine entsprechende Auflage gemacht worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



war, vorgetragen, erstmals während eines Krankenhausaufenthaltes im März 1959 von der Möglichkeit erfahren zu haben, Entschädigung zu erhalten. Er hat weiter mitgeteilt, zwischen 1957 und April 1959, mit krankheitsbedingten Unterbrechungen, in einem P. [REDACTED] Geschäft als Buchhalter gearbeitet zu haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Entschädigungsansprüche weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist des § 159 Abs. 1 BEG einzuhalten, nicht entschieden. Es hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es angenommen hat, daß ein nach § 159 Abs. 3 BEG zulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erst in dem Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] vom 3. Oktober 1960 enthalten gewesen, damit aber nicht mehr rechtzeitig gestellt worden sei. Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht gekommen, weil es in dem formularmäßigen Antrag der früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 1. April 1959, in dem lediglich der Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und die Vorlage eidesstattlicher Versicherungen angekündigt worden war, keinen dem Gesetz entsprechenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesehen hat. Nach Ansicht des

Berufungsgerichts erfordert ein Antrag nach § 189 Abs. 3 BEG wenigstens die Angabe der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Antragsfrist schuldlos versäumt und der Antrag alsbald nach Wegfall der Umstände, die der Einhaltung der Frist entgegenstanden, gestellt wurde. Diesen Mindestanforderungen entspräche der am 1. April 1959 bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Antrag nicht, weil er nicht erkennen lasse, ob der in § 189 Abs. 3 aaO genannte Wiedereinsetzungsgrund vorgelegen hat. Diesen Anforderungen werde allenfalls der im Schriftsatz vom 3. Oktober 1960 gestellte Wiedereinsetzungsantrag gerecht, weil ihm zu entnehmen sei, daß der Kläger behaupten wolle, wegen seiner schlechten Gesundheit die Anmeldefrist versäumt zu haben. Dieser Antrag sei aber erst rund 17 Monate nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden, sogar noch 7 Monate nach der Veröffentlichung der in der RzW 1960, 135 Nr. 37 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs. In dieser Entscheidung sei ausgesprochen worden, daß der Antragsteller zwar nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO, aber doch alsbald nach dem Wegfall des Hindernisses den Antrag auf Wiedereinstellung stellen müsse. Das sei hier nicht geschehen, aus diesem Grunde könne dem Kläger wegen der Versäumung der Anmeldefrist die Wiedereinsetzung nicht bewilligt werden.

2 a) Es kann dahinstehen, ob nicht nur in dem Verfahren vor den Entschädigungsgerichten (RzW 1964, 40 Nr. 25), sondern auch im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden § 234 Abs. 3 ZPO entsprechend anwendbar ist, so daß nach Ablauf eines Jahres nach Fristende die Wiedereinsetzung nicht mehr bewilligt werden kann.

b) Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsfehler angenommen, daß der am 1. April 1959 bei der Entschädigungsbehörde

eingegangene Schriftsatz nicht den Anforderungen entspricht, die unter allen Umständen an einen Antrag auf Wiedereinsetzung auch im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden zu stellen sind. Dieser Antrag ist daher mit Recht als unzulässig angesehen worden.

Der Einwand der Revision, die Bestimmung des § 189 Abs. 3 BEG besage nichts über den notwendigen Inhalt eines derartigen Antrages, aus dieser Vorschrift könne daher nicht die Pflicht zur Angabe des Wiedereinsetzungsgrundes abgeleitet werden, ist unbegründet. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, mit ihm kann die Versäumung der Ausschlußfrist des § 189 Abs. 1 BEG nur beseitigt werden, wenn die Entschädigungsbehörde es als wahrscheinlich ansieht, daß der Antragsteller die Frist ohne sein Verschulden versäumt und den Wiedereinsetzungsantrag alsbald gestellt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur entschieden werden, wenn der Entschädigungsbehörde die Tatsachen unterbreitet werden, auf die sich der Antragsteller zur Entschuldigung der Fristversäumnis berufen will. Beim Schweigen des Antragstellers ist die Entschädigungsbehörde außerstande und daher nicht verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen. Die Pflicht der Entschädigungsbehörde zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen (§ 176 Abs. 1 BEG) erstreckt sich daher nicht auf die Tatsachen zur Begründung von Wiedereinsetzungsanträgen. Diesen Grundsätzen entspricht, daß in den neueren Verfahrensgesetzen den Antragstellern die Pflicht zur Begründung der Wiedereinsetzungsanträge ausdrücklich auferlegt worden ist (§ 67 Abs. 2 SGG, § 60 Abs. 2 VwGG), auch wenn nach diesen Verfahrensgesetzen sonst der Grundsatz der Amtsermittlung gilt (§ 102 SGG, § 86 Abs. 1 VwGG).

3.) Es braucht nicht entschieden zu werden, ob der vom Bevollmächtigten des Antragstellers am 3. Oktober 1960 gestellte

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den wieder-
gegebenen Anforderungen entspricht. Diesen Antrag hat der Be-
vollmächtigte des Klägers, dessen Verschulden er gegen sich
gelten lassen muß, nicht rechtzeitig gestellt. Aus diesem
Grunde kann dem Kläger die erbetene Wiedereinsetzung nicht
gewährt werden. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge
aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Wilden